

Bekanntmachung

Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsbereich Einharting“ als Satzung

GEMEINDE UNTERREIT
LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

DECKBLATT Nr. 02

ZUM BEBAUUNGSPLAN

Ⓐ “ORTSBEREICH EINHARTING”

M 1 : 1000

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterreit hat mit Beschluss vom 29.04.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsbereich Einharting“ i.d.F. vom 18.12.2007 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsbereich Einharting“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im südöstlichen Teil des Ortes Einharting auf Teielflächen der Grundstücke Fl.Nr. 111 und 113 Gmkg. Grünthal. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Unterreit (83567 Unterreit, Am Rathaus 1) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterreit unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gars a. Inn, den 30.06.2008

Forstmeier
Forstmeier, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 03.07.2008
Abgenommen am: 21.07.2008

Unterreit, den 24.07.2008

Forstmeier
Linner, VA
Bürgermeister

PLANTEIL:
M 1: 1000

Entwurf am 07.08.2007
A 18.12.2007

